

NUTZUNGSVERTRAG ÜBER EIN SPORTBOOT TYP IXYLON

Zwischen

Sportbootschule Jens Hank – Blausegel GmbH

Leipziger Str. 18

04442 Zwenkau

– nachstehend als *Vermieter* bezeichnet –

und

Vorname Nachname

Anschrift, Ort, PLZ

Telefon und Mailadresse

– nachstehend als *Nutzer* bezeichnet – wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Nutzungsvertrages ist die Ixylon mit dem amtlichen Kennzeichen FSN – **** V und der dazugehörige Liegeplatz

1.2 Das Boot verfügt über folgende Ausstattung:

- Focksegel
- Großsegel
- 2 Schwerter
- Runderanlage
- Rigg mit Rollfockanlage
- Bootswagen
- Persening
- Schleppleine/Festmacher
- 2 Paddel
- Schwamm / Pütz

§2 Zustand des Fahrzeuges

2.1 Der Vermieter übergibt dem Nutzer das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand.

Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt.

Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit nicht.

§3 Nutzer

Der Nutzer ist während der vereinbarten Nutzungszeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt.

Das Fahrzeug wird immer mit Schwimmweste gefahren.

§4 Übergabe, Nutzungsdauer

4.1 Zur Übergabe und Mietdauer wird Folgendes vereinbart:

Der Mieter holt das Fahrzeug am Liegeplatz ab und bringt es dorthin zurück.

4.2 Das Fahrzeug wird immer nach der Nutzung sturmsicher mit der Persening abgedeckt und an 4 Punkte mit bereitgestellten Spanngurten gegen Sturm gesichert.

§5 Nutzungsentgelt

5.1 Für die Dauer der Nutzungszeit (das laufende Kalenderjahr) ist der Nutzer verpflichtet folgende Zahlungen zu leisten:

=====250===== EUR brutto pro Person

5.2 Die Zahlung ist zu Saisonstart fällig.

Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das folgende Konto

.....

5.3 Der Nutzer leistet ferner eine Kautions in Höhe von ***** EUR. Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Nutzungsverhältnis resultieren.

Die Kautions ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig und in bar zu bezahlen. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis aufrechnen.

§6 Pflichten des Nutzers, Nutzung des Fahrzeuges

6.1 Der Nutzer darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

6.2 Der Nutzer verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

Der Nutzer darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des §7.1 erforderlichen Arbeiten. Der Nutzer darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

6.3 Der Nutzer darf das Fahrzeug ausschließlich am See nutzen.

6.4 Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.

6.5 Das Rauchen im und am Fahrzeug ist zu unterlassen.

6.6 Der Nutzer versichert, dass seine Segelschein / Segelgrundschein nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.

6.7 Der Nutzer versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

6.8 Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

§7 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

7.1 Der Nutzer ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen selbst auszuführen. Die Beauftragung Dritter bzw. einer Fachwerkstatt ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ist untersagt.

7.2 Stellt der Nutzer einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Nutzer bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

7.3 Der Nutzer kann das Nutzungsentgelt für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Nutzers (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

§8 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

8.1 Wird der Nutzer während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.

Der Nutzer hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Nutzer hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

8.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Nutzers besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom

Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

8.3 Der Nutzer haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §7 dieses Vertrages während der Nutzungszeit zurückzuführen sind. Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Mitfahrer oder sonstige, durch oder über den Nutzer mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Nutzer haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

8.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Seeordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Nutzers. Der Nutzer stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

§9 Besondere Vereinbarungen

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:

Schäden, die auf Verschleiß bzw. das Alter des Fahrzeuges zurückzuführen sind, trägt der Vermieter.